

PB.I-01-392 Kapitel 6: International zusammenarbeiten

Antragsteller*in: BAG Migration & Flucht
Beschlussdatum: 17.04.2021

Änderungsantrag zu PB.I-01

Von Zeile 391 bis 410:

in den Lagern auf den griechischen Inseln oder an der Grenze zu Kroatien bedeuten einen Bruch mit europäischen Werten und Menschenrechten. ~~Der Blockade einer gemeinsamen und humanen Flüchtlingspolitik zwischen den Mitgliedstaaten begegnen wir mit folgendem Plan: In gemeinschaftlichen von den europäischen Partnern geführten Einrichtungen innerhalb der EU an den rechtsstaatlich und europäisch kontrollierten EU-Außengrenzen sollen die Geflüchteten registriert werden und einen ersten Sicherheitscheck durchlaufen. So wissen wir, wer zu uns kommt, und werden zugleich unserer humanitären Verantwortung gerecht. Die Menschen, die nach Europa kommen, müssen medizinisch und psychologisch erstversorgt und menschenwürdig untergebracht werden. Unter Berücksichtigung persönlicher Umstände wie familiärer Bindungen oder der Sprachkenntnisse bestimmt die EU-Agentur für Asylfragen den Aufnahme-Mitgliedstaat. Der zugrunde liegende Verteilmechanismus stützt sich zunächst auf die Bereitschaft von Regionen und Städten, Geflüchtete freiwillig aufzunehmen. Wer das tut, erhält Hilfe aus einem EU-Integrationsfonds. Reichen die Aufnahmeplätze nicht aus, weiten alle Mitgliedstaaten im Verhältnis von Bruttoinlandsprodukt und Bevölkerungsgröße verpflichtend ihr Angebot aus oder leisten einen mindestens gleichwertigen Beitrag zu den Gesamtkosten. Das Asylverfahren findet im aufnehmenden Mitgliedstaat statt. Die Kommission stellt sicher, dass die gemeinsamen Regeln und Mindeststandards eingehalten werden. Wir werden mit handlungswilligen Ländern und Regionen vorangehen, um die derzeitige katastrophale Situation an den Außengrenzen zu beenden. Geschlossene Um~~
Flüchtenden die lebensgefährlichen Routen zu ersparen, soll die Bundesrepublik humanitäre Visa in den deutschen Botschaften und Konsulaten vergeben. Der Blockade einer gemeinsamen und menschenrechtsorientierten Geflüchtetenpolitik zwischen den Mitgliedstaaten begegnen wir mit folgendem Plan: In gemeinschaftlichen von den europäischen Partnern geführten Relocation-Zentren innerhalb der EU sollen die Geflüchteten registriert und dann umgehend in aufnahmebereite Mitgliedstaaten weiterreisen dürfen. Die Menschen, die nach Europa kommen, müssen medizinisch und psychologisch erstversorgt und menschenrechtskonform untergebracht werden sowie Zugang zu unabhängiger Rechtsberatung haben. Das bedeutet auch, Menschen umgehend zu verteilen und nur maximal zwei Wochen in Erstversorgungseinrichtungen unterzubringen. Unter Berücksichtigung persönlicher Wünsche, Umstände wie familiärer Bindungen oder der Sprachkenntnisse bestimmt die EU-Agentur für Asylfragen den Aufnahme-Mitgliedstaat. Zwangsverteilungen gegen den Willen der Menschen sind keine Lösung. Zugrundegelegt wird das Prinzip der doppelten Freiwilligkeit: Zur Flucht gezwungene Menschen brauchen ein Mindestmaß an Selbstbestimmtheit und sollen in die Entscheidung mit einbezogen werden. Das Asylverfahren findet im aufnehmenden Mitgliedstaat statt. Alle Personen müssen dort das Recht auf ein faires Verfahren haben. Die Kommission stellt sicher, dass die gemeinsamen Regeln und Standards überall eingehalten werden. Wir werden mit handlungswilligen Ländern und Regionen vorangehen, um die derzeitige katastrophale

Situation an den Außengrenzen zu beenden. Lager, Transitzone oder europäische Außenlager in Drittstaaten lehnen wir ab.